

2. *anerkennt* insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrats 18/1 über die Rolle und die Prioritäten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, 18/5 über die gründliche Bewertung des Umweltprogramms und 18/7 über die Umwelt und die bestandfähige Entwicklung, jeweils vom 26. Mai 1995, sowie den Beschluß 18/10 vom 25. Mai 1995 über gute Umweltpflege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen⁹³;

3. *ersucht* den Verwaltungsrat, im Einklang mit seinem Mandat einen Bericht über die Rolle und die Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21 zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen;

4. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß rechtzeitig ausreichende Beiträge zum Umweltfonds entrichtet werden, und fordert die Regierungen auf, rechtzeitig Beiträge zu entrichten, damit die Arbeitsprogramme vollständig und wirksam durchgeführt werden können;

5. *begrüßt* die Bemühungen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um die bestmögliche, kostenwirksame Nutzung der Konferenzeinrichtungen an seinem Amtssitz in Nairobi zu fördern, und fordert die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organe auf, diese Bemühungen zu unterstützen, um die bestmögliche Nutzung der Kapazität aller Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/111. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/117 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und 49/119 über den Internationalen Tag der biologischen Vielfalt vom 19. Dezember 1994,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁹⁴,

sowie unter Hinweis auf die Agenda 21¹⁸, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

ferner unter Hinweis auf die Empfehlungen der dritten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Überprüfung des Kapitels 15 der Agenda 21 betreffend die Erhaltung der biologischen Vielfalt⁹⁵,

⁹⁴ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32), Kap. I, Ziffer 230 i).*

zutiefst besorgt über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 28. November bis 9. Dezember 1994 in Nassau abgehaltenen ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in dem Bericht enthalten sind, den der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Generalversammlung gemäß Ziffer 4 der Resolution 49/117 vorgelegt hat⁹⁶;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beschlossen hat, das Angebot der Regierung Kanadas betreffend die Aufnahme des Sekretariats des Übereinkommens in ihrem Land anzunehmen, und dankt den kanadischen Behörden für die Unterstützung, die sie gewähren wollen, um sicherzustellen, daß das Sekretariat seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 4. bis 8. September 1995 am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Paris abgehaltenen ersten Tagung des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung, insbesondere auch von dessen mittelfristigem Arbeitsprogramm für den Zeitraum 1996-1997 und dessen Beitrag zu der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Gruppe für Wälder der Kommission für bestandfähige Entwicklung;

4. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bislang noch nicht ratifiziert haben, *auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation, Annahme beziehungsweise Genehmigung zu beschleunigen;

5. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse der vom 6. bis 17. November 1995 in Jakarta abgehaltenen zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten, und bittet den Sekretär außerdem, der Kommission für bestandfähige Entwicklung die Berichte der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/112. Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/172 vom 19. Dezember 1989 und 44/228 vom 22. Dezember 1989 und ihre

⁹⁶ A/50/218.